

MEIDERT AKTUELL

3. Quartal 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über Neuigkeiten in unserer Kanzlei bieten.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

INHALT

- Wucher
- Schönheitsreparaturen im Visier des BGH
- Untervermietung zulässig?
- Wie sind Verzögerungs- oder Stillstandskosten einer Baustelle darzulegen?
- Wohnungseigentum und Zwangsversteigerung
- Auf der Baustelle gilt selten höhere Gewalt!
- Bauliche Veränderungen



Wucher

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Schwarze Schafe gibt es immer wieder. Wir lesen von ihnen und ihren Untaten genüsslich in der Zeitung. Tief beleidigt sind wir aber dann, wenn wir selbst Opfer eines solchen „Schwarzen Schafes“ werden. So ein Opfer hat um Rat gefragt. Der Betroffene hat eine Eigentumswohnung nebst Tiefgaragenstellplatz für 118.000,00 € gekauft. Kurz darauf hat er erfahren, dass der Verkäufer die Wohnung zwei Monate vorher für 53.000,00 € erworben hatte. Verständlicherweise wollte der Betroffene den Kaufvertrag rückgängig machen.

Der Bundesgerichtshof hatte Verständnis. Er hat einer Rückabwicklung des Kaufvertrages zugestimmt. Bei uns gibt es die Bestimmung des Wuchers. Wucher liegt aber nicht nur schon dann vor, wenn der Preis sittenwidrig überhöht ist, sondern erst dann,

wenn auch eine verwerfliche Gesinnung hinzu kommt. Dieser Nachweis ist in aller Regel unmöglich zu führen. Dies erkannte der Bundesgerichtshof und hat erklärt, dass bei einer Kaufpreiserhöhung von über 90 % diese verwerfliche Gesinnung automatisch unterstellt wird.

Ergebnis:

Das Opfer (der Käufer) konnte sich aus dem Kaufvertrag befreien.

Beachte:

Von einem besonders groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann erst dann ausgegangen werden, wenn der Wert der einen Leistung fast doppelt so hoch ist, wie der Wert der Gegenleistung. Ein Missverhältnis von 80 oder 84 % reicht nicht aus. Minimum sind 90 %.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20



Schönheitsreparaturen im Visier des BGH

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

In mehreren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wurden am 18.03.2015 grundlegende Urteile gefällt, die einschneidende Wirkung für Vermieter haben.

Wann können Schönheitsreparaturen überhaupt noch verlangt werden?

Bis zu den Entscheidungen des BGH vom 18.03.2015 (VIII ZR 21/13; VIII ZR 242/13; VIII ZR 185/14) galt der Grundsatz, dass Schönheitsreparaturen dann vom Mieter bei Mietbeendigung verlangt werden können, wenn der Vermieter eine wirksame vertragliche Überbürdung auf den Mieter vorgenommen hatte und die Schönheitsreparaturen objektiv erforderlich waren. Diese ursprüngliche Auffassung hat der BGH nunmehr teilweise aufgegeben. Hintergrund ist die Frage, inwieweit ein Mieter auch dann zur Vornahme von Schönheitsreparaturen verpflichtet ist, wenn dem Mieter bei Mietbeginn eine „unrenovierte Wohnung“ übergeben wurde. In diesem Falle könnte es passieren, dass der Mieter bei Mietbeendigung die Wohnung in einem besseren Zustand an den Vermieter zurückgeben muss, als er sie selbst vor ihm erhalten hat.

Der BGH entschied, dass der Vermieter vom Mieter keine Schönheitsreparaturen verlangen darf, wenn die Wohnung in einem unrenovierten Zustand bei Mietbeginn übergeben wurde. Im vorliegenden Fall (VIII ZR 185/14) hatten sich die Parteien zum Mietbeginn sogar darüber geeinigt, dass der Mieter einen Nachlass von einer halben Monatsmiete erhalte als Ausgleich für die Übergabe einer unrenovierten Wohnung. Selbst dies ließ der BGH nicht als angemessenen Ausgleich der Verpflichtung ausreichen und bejahte die Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel.

Wann ist eine Wohnung renoviert?

In dem Verfahren unter dem Aktenzeichen VIII ZR 242/13 fasste sich der BGH mit der Abgrenzung „renoviert versus unrenoviert“. Vorbehaltlich der Urteilsgründe, die bis zum heutigen Tage noch nicht vorliegen, soll es letztlich darauf ankommen, „ob etwa vorhandene Gebrauchsspuren so unerheblich sind, dass die Mieträume im Zeitpunkt der Überlassung den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vermitteln; dies habe der Tatrichter unter umfassender Würdigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden“.

Diese Abgrenzung ist selbstverständlich für Vermieter nicht zufriedenstellend. Schönheitsreparaturen setzen daher entweder frisch renovierte Räume bei Mietübergabe voraus oder der Vermieter muss z. B. im Übergabeprotokoll festhalten, dass die kleineren Gebrauchsspuren so unerheblich sind, dass der Gesamteindruck einer renovierten Wohnung vorliegt.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20

Wussten Sie schon ...?

In der Zeitschriftenbeilage „Immobilienanwälte“ der „Immobilien-Zeitung“ wurden in der Ausgabe 2014/2015 wieder die Immobilienrechts-Kanzleien in Deutschland im Kurzportrait präsentiert. Wir freuen uns, dass unsere Anwaltskanzlei erneut in der Liste der Immobilienkanzleien aufgeführt wird. Sechs Fachanwälte decken in unserer Kanzlei alle Rechtsbereiche rund um die Immobilienwirtschaft ab, bei der Bauerschaffung, bei der Planung und beim Bau genauso wie bei Immobilientransaktionen, Projektentwicklungen, Verwertung und Verpachtung.



Untervermietung zulässig?

Philipp Mayr
Rechtsanwalt

In der heutigen Mietpraxis kommt es immer häufiger vor, dass ein Mieter dazu gezwungen ist, eine längere Abwesenheit von der angemieteten Wohnung vom Vermieter zu verlangen. Dies kann einerseits daran liegen, dass eine längere Urlaubsreise geplant ist oder etwa berufsbedingt ein längerer Auslandsaufenthalt erforderlich wird. Oftmals wird ein Vermieter dann für die Zeit der Abwesenheit des Mieters vor die Wahl gestellt, einen Untermieter zu akzeptieren. Häufiger kommt es sogar vor, dass durch den Mieter mit dem Mietobjekt ohne Wissen und Kenntnis des Vermieters auf Internetseiten wie www.airbnb.com, www.craigslist.com oder www.hostelworld.de geworben wird.

Rechtlich zu unterscheiden ist zwischen der Überlassung des gesamten Mietobjektes oder nur eines Teils dessen an einen Untermieter. Die Erlaubnis, die ganze Wohnung unterzuvermieten, kann der Mieter nicht erzwingen. Hierauf gibt es keinen Rechtsanspruch. Voraussetzung ist jedoch stets die Erlaubnis des Vermieters.

Der Bundesgerichtshof hat anerkannt, dass eine einmal vom Vermieter abgegebene Erlaubnis zur Untervermietung nicht auch gleichzeitig als eine Erlaubnis zu einer tageweisen Vermietung an Touristen anzusehen ist. Wird die Wohnung des Vermieters also vom Mieter im Internet oder sonstigen Medien hierzu beworben, so ist dies nicht von der bspw. im Mietvertrag stehenden Erlaubnis zur Untervermietung des Vermieters umfasst.

Entsteht für den Mieter nach Abschluss des Mietvertrages jedoch ein berechtigtes Interesse an einem mehrjährigen, berufsbedingten Auslandsaufenthalt, so sieht der Bundesgerichtshof den Vermieter zur Zustimmung der Aufnahme eines Untermieters verpflichtet.

Die Entscheidung, ob der Mieter einen Anspruch auf Erlaubniserteilung vom Vermieter zur Untervermietung hat, ist jedoch stets eine Einzelprüfung und kann nicht pauschaliert werden.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11



Wie sind Verzögerungs- oder Stillstandskosten einer Baustelle darzulegen?

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Kommt es auf einer Baustelle zu Verzögerungen oder gar zum Stillstand aus Gründen, die der Bauunternehmer nicht zu verantworten hat, kann der Bauunternehmer grundsätzlich Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche geltend machen, wenn ihm Mehrkosten entstanden sind. Das Oberlandesgericht Köln hat in einer neueren Entscheidung vom 08.04.2015 (Az.: 17 U 35/14) nochmals die Grundlagen dargestellt, die bei der Geltendmachung von Stillstands- oder Verzögerungskosten zu beachten sind:

Der Bauunternehmer hat zusätzliche Kosten, die durch verzögerungsbedingten Mehraufwand entstehen detailliert darzulegen und zwar entweder als Schaden im Sinne von § 6 Abs. 6 VOB/B oder als angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB. Am einfachsten können Mehrkosten durch höhere Mietkosten belegt werden, wenn Maschinen angemietet oder Personal von Subunternehmern eingesetzt wurde. Als schwierig erweist sich die Darlegung kalkulatorischer Kostenpositionen, insbeson-

dere der sogenannten Gemeinkosten, denn die Mehrkosten sind als Differenz im Wege eines Vergleichs zwischen einem ungestörten und dem verzögerten Bauablauf zu belegen. Der Unternehmer muss eine Art Bilanz für den gesamten Zeitraum (ursprünglich geplanter Beginn bis tatsächliche Beendigung) einmal unter Zugrundelegung der ursprünglichen Planung und einmal unter Darlegung des tatsächlichen Verlaufs erstellen. Nur so kann ein Vergleich der Vermögenslage des Auftragnehmers ohne und mit Bauzeitverschiebung nachvollzogen werden. Ohne eine solche Darstellung bestünde das Risiko, dass behauptete Gemeinkosten und entgangener Gewinn für die Verzögerung des Baubeginns zugesprochen würden, obwohl in diesem Zeitraum tatsächlich entsprechende Beträge aufgrund anderer Dispositionen erspart wären oder anderweitig verbucht worden sein könnten. Beispielhaft nennt das Gericht hierzu folgende betriebliche Maßnahmen: Vorweggenommener Betriebsurlaub; Abänderung von Zeitverträgen und Ausgleich von Überstunden; Vorziehen anderer Projekte und Maßnahmen wie Schulungen, Aus- und Fortbildungen usw. Daher zeigt nur eine vergleichende Gegenüberstellung der erwarteten und der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben über den gesamten Zeitraum bis zur Beendigung des verzögerten Auftrags auf, ob der Auftragnehmer einen Schaden erlitten und Anspruch auf Entschädigung hat.

Das Gericht weist auch darauf hin, dass nicht nur „neue Füllaufträge“ den Schaden reduzieren, sondern auch schon vorher Rekrutierte. Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Auftragnehmer einen Auftrag vorzieht, der für die Zeit nach der geplanten Erledigung des streitgegenständlichen Vertrages vorgesehen war, um dann diesen im Anschluss daran zu bearbeiten. Denn im Gesamtzeitraum sind jedenfalls beide Aufträge hintereinander abgearbeitet worden, nur in anderer Reihenfolge.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt C. Benedikt H. Zeplin, Tel.: 0821-90630-50



Wohnungseigentum und Zwangsversteigerung

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Jeder Wohnungseigentümer ist, sobald ein entsprechender Beschluss vorliegt (Wirtschaftsplan), verpflichtet, das festgelegte Wohngeld, das sein Sondereigentum betrifft, zu bezahlen. Wenn ein Wohnungseigentümer dieses Wohngeld – aus welchen Gründen auch immer – nicht bezahlt, ist dies für die Gemeinschaft sehr ärgerlich. Die Gemeinschaft (also die anderen Wohnungseigentümer) müssen für die fehlende Differenz aufkommen. Bei längeren Zahlungsausfällen kann dies ganz schön ins Geld gehen.

Beispiel:

Das Hausgeld für Gewerberäume im Erdgeschoss beläuft sich auf 1.500,00 € im Monat. Der Geschäftsinhaber/Eigentümer ist pleite. Der Verlust für die Gemeinschaft beträgt in einem Jahr stolze (12 x 1.500,00 € =) 18.000,00 €.

Was tun?

Nach der Devise „Nur kein gutes Geld dem schlechten nachwerfen“ haben viele Verwalter in der Vergangenheit davon abgeraten, deswegen gerichtliche Schritte einzuleiten, da damit ja erneute Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten) verbunden wären. Teilweise herrscht auch heute noch diese Einstellung vor.

Bis vor einiger Zeit war diese Einstellung auch richtig. Bei einer Zwangsversteigerung haben die Forderungen der einzelnen Gläubiger eine bestimmte Rangordnung. Die Wohngeldforderungen kamen erst nach den Grundschulden/Hypotheken der Banken zum Zug, das heißt, sie fielen in aller Regel in vollem Umfang aus.

Seit der letzten Änderung des Zwangsversteigerungsgesetzes vor zwei/drei Jahren hat sich dies dramatisch geändert. Den Wohngeldforderungen der Wohnungseigentümergeinschaft wurde eine bessere Rangklasse zugeordnet. Diese Forderungen kommen jetzt vor den Forderungen der Banken. In der Praxis bedeutet dies, dass sich diese Wohngeldforderungen mit größter Wahrscheinlichkeit realisieren lassen. Dies funktioniert folgendermaßen:

Wenn noch kein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist, benötigt die Wohnungseigentümergeinschaft ein Urteil über die rückständigen Wohngelder. Mit diesem Urteil wird die Zwangsversteigerung in das Wohnungs-/Teileigentum betrieben. Es kommt zu einem Zwangsversteigerungstermin. In diesem Termin erhält ein Bieter den Zuschlag. Der Ersteigerungserlös wird auf die verschiedenen Gläubiger aufgeteilt. Bei dieser Aufteilung werden die Wohnungseigentümer bezüglich ihrer Wohngeldrückstände vorab befriedigt.

Natürlich gibt es eine Reihe von Grenzen zu beachten:

- Der Höhe nach (5 % des Verkehrswertes)
- und der Zeit nach (Rückstände aus dem Jahr der Beschlagnahme und den letzten beiden Jahren vorher).

Die Regelung findet sich in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 ZVG.

Die Neuregelung ist für die Wohnungseigentümer sehr erfreulich. Wichtig ist, dass der Verwalter die zeitliche Befristung kennt und rechtzeitig entsprechende Schritte einleitet. Im Zweifelsfall soll und muss der Verwalter einen Anwalt zu Rate ziehen. Nichts zu unternehmen würde bedeuten, Geld zu verschleudern.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20

Meidert Termine

Mängelrüge Gewährleistung

Referent: Rechtsanwalt Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Datum: 22.10.2015, 18.00 – 21.00 Uhr

Ort: Bildungs- und Beratungszentrum der HWK
im WiBiZ, Memminger Straße 59,
89264 Weißenhorn

Kosten: € 39,00

**Anmeldung bei der Handwerkskammer für Schwaben,
Tel.: 0821/32590 bis 08.10.2015**

Kommunale 2015

Besuchen Sie uns auf der Fachmesse Kommunale 2015, die vom 14. – 15.10.2015 in Nürnberg stattfindet. Unsere Kanzlei präsentiert sich dort mit einem Stand sowie Vorträgen aus dem Bereich der kommunalen Rechtsberatung.

**Weitere Informationen finden Sie unter
www.kommunale.de.**

GmbH Basics – Rechtliche Grundlagen

Referent: Rechtsanwalt Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Datum: 27.10.2015, 18.00 – 21.00 Uhr

Ort: Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG,
Hindenburgstraße 8, 86609 Donauwörth

Kosten: € 39,00

**Anmeldung bei der Handwerkskammer für Schwaben,
Tel.: 0821/32590 bis 13.10.2015**



Auf der Baustelle gilt selten höhere Gewalt!

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Gebäude schützen Menschen und Sachen vor Umwelteinflüssen wie Regen, Wind, Hitze oder Kälte. Während der Bauphase müssen jedoch die Gebäudeteile selbst vor solchen Einflüssen geschützt werden. Gerade auch im Sommer, wenn nach heißen Tagen immer wieder heftige Gewitter mit Starkregen und Sturm drohen, sollten Bauunternehmen und Bauherrn gewappnet sein. Denn solche Unwetter verursachen häufig erhebliche Schäden an unfertigen Gebäudeteilen von Neubauten oder geöffneten Bauteilen bei Sanierungen. Im Nachhinein stellt sich dann die Frage, wer hierfür haftet. Das eine oder das andere Bauunternehmen? Der Planer? Langwierige Auseinandersetzungen mit zusätzlichen Zeitverlusten und somit steigenden Kosten auf der Baustelle lassen sich jedoch vermeiden. Voraussetzung ist, dass alle Baubeteiligten schon in der Grundkonzeption des Vorhabens an entsprechende Schutzmaßnahmen denken, diese festlegen und einpreisen.

Daher empfiehlt es sich, sich nicht allein auf die sogenannten „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art, Regelwerke des Deutschen Instituts für Normung“ (DIN 18299) zu beziehen. Diese sehen in Abschnitt 4.1.10 vor, dass der Bauunternehmer Sicherungsmaßnahmen gegen üblicherweise zu erwartendes Niederschlagswasser selbst treffen muss, auch wenn dies nicht ausdrücklich geplant ist. Denn es handelt sich prinzipiell um eine sogenannte Nebenleistung, die auch ohne separate Vergütung immer zu erbringen ist. Dennoch gilt auch für Bauherrn und Planer die Faustformel: Vertrauen auf die Nebenleistung ist gut, Kontrolle durch ausdrücklichen Hinweis in der Planung oder im Bauvertrag ist besser. Bauherrn und Bauunternehmen können äußerst selten auf ‚höhere Gewalt‘ verweisen. Denn grundsätzlich können auch sehr ungewöhnliche Ereignisse erwartet werden. Vorsorgliche Maßnahmen sind daher dringend zu empfehlen. Angesichts sich augenscheinlich wandelnder klimatischer Bedingungen, müsse auch in Zukunft im Sommer vermehrt mit Starkregenereignissen und Stürmen gerechnet werden. Wer sich auf der Baustelle dagegen wappnet, vermeidet zusätzliche Probleme.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt C. Benedikt H. Zeplin, Tel.: 0821-90630-50

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsbu@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de



Bauliche Veränderungen

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ein Wohnungseigentümer im 13. Stock verglast seinen Balkon. Das heißt, die Fassade des Anwesens zielt auf einer Länge von ca. 7 m eine Glasfront. Diese bauliche Maßnahme ist weder in der Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung vorgesehen noch wurde sie von den Eigentümern genehmigt. Dies alles geschah im Jahr 2010.

Im Jahr 2013 verlangte der Verwalter im Namen des Verbands der Wohnungseigentümer die Entfernung dieser Glasfront. Zu Recht! Es handelt sich um eine bauliche Veränderung, die den optischen Gesamteindruck der Fassade stört und die von den Eigentümern nicht hingenommen werden muss.

Gleicher Sachverhalt. Der Verwalter kommt jedoch erst jetzt im Jahr 2014 auf den Eigentümer zwecks Entfernung der Glasfront zu. Zu spät. Der Eigentümer kann sich auf Verjährung berufen. Die reguläre Verjährungsfrist beträgt nicht mehr – wie früher – 30 Jahre, sondern 3 Jahre. Die Frist läuft mit Beginn des nächsten Jahres, in dem das Ereignis eingetreten ist. Also: Anbringung der Glasfront im Jahr 2010. Beginn der Verjährung 01.01.2011. Ende der Verjährung 31.12.2013. Die Forderung im Jahr 2014 auf Beseitigung der Glasfront kommt zu spät. Der Eigentümer kann Verjährung einwenden.

Ganz gerettet ist der Eigentümer aber nicht. Es gibt eine Achillesferse. Die eingetretene Verjährung bedeutet, dass vom Verursacher (Eigentümer) die Beseitigung nicht mehr verlangt werden kann. Die Verjährung schafft aber keine den rechtswidrigen Zustand „zementierende Position“. Die Wohnungseigentümer können die Beseitigung vornehmen oder vornehmen lassen. Der Eigentümer muss dies dulden. Allerdings: Die Kosten hierfür müsste die Gemeinschaft tragen, wobei die Kosten auch den betroffenen Eigentümer anteilig treffen würden.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwalt Philipp Mayr, Tel.: 0821-90630-20

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Michael Sommer *

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Philipp Mayr

C. Benedikt H. Zeplin

Christian Zott

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB